

Mitversicherung mit den Eltern

Die gesetzlichen Bestimmungen im ASVG sehen einen Krankenversicherungsschutz für Kinder aus dem Versicherungsverhältnis der Eltern grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Eine weiterlaufende Mitversicherung ist möglich. Dazu benötigt die Gebietskrankenkasse lediglich eine Familienbeihilfen-Bestätigung vom Finanzamt oder eine aktuelle Schul- bzw. Studienbestätigung. Ab dem 2. Studienjahr wird zusätzlich ein Studienerfolgsnachweis des vorangegangenen Studienjahres im Ausmaß von mindestens 8 positiven Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS-Punkten oder – wenn der 1. Studienabschnitt bereits abgeschlossen ist – eine Kopie des 1. Diplomprüfungszeugnisses (1. Rigorosum) benötigt.

Eine Mitversicherung aufgrund eines Schulbesuches oder Studiums ist längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Liegt kein Schulbesuch oder Studium mehr vor, so ist eine weitere Mitversicherung wegen Erwerbslosigkeit (nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach Beendigung einer Schul- oder Studiausbildung) für die Dauer von 24 Monaten möglich, sofern kein Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsmarktservice („Arbeitslosengeld“) besteht. Nachweis: Kopie des letzten Zeugnisses (Vorder- und Rückseite) bzw. Kopie der Sponsions- oder Promotionsurkunde mit dem Vermerk, dass Erwerbslosigkeit vorliegt und noch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Weiters kann die Tochter/der Sohn mitversichert werden, wenn vom Finanzamt eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird oder aufgrund einer Behinderung Erwerbsunfähigkeit besteht. Nachweis: Bescheid vom Finanzamt bzw. medizinische Befunde. Bitte übermitteln Sie an die Gebietskrankenkasse nur Kopien der Nachweise.

Ihre Ansprechpartner/innen:

Adresse:
Gruberstraße 77
4021 Linz
www.oogkk.at

Telefon:
05 78 07 - 10 37 60 (A - HUEM)
05 78 07 - 10 37 70 (HUEN - REITS)
05 78 07 - 10 37 71 (REITT - Z)

Versicherung durch Vollbeschäftigung

Bei Personen, welche als „echte“ bzw. „freie“ Dienstnehmer beschäftigt werden und ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70* monatlich erzielen, liegt eine sogenannte Vollversicherung vor. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz in allen drei Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) vorliegt. Überdies ist Versicherungsschutz im Fall von Arbeitslosigkeit etc. gegeben.

Ihre Ansprechpartner/innen:

Adresse:
Gruberstraße 77, 4021 Linz
www.oogkk.at

Telefon:
05 78 07 - 50 43 10

* alle Werte gelten für das Jahr 2017 und unterliegen der jährlichen Anpassung.
ASVG = Allgemeines Sozialversicherungsgesetz



OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT

OÖ Gebietskrankenkasse, Gruberstraße 77, 4021 Linz
www.oogkk.at

Versicherungsschutz für Studierende



OÖ GKK
FORUM GESUNDHEIT



Krankenversicherung für Studierende

Studierende sind in der Regel bei ihren Eltern mitversichert, meist bis zum 27. Geburtstag. Dieser Ratgeber informiert kurz über die rechtlichen Grundlagen und stellt weitere Möglichkeiten vor, in der gesetzlichen Krankenversicherung gut und günstig versichert zu sein.

Die OÖGKK erinnert Sie:

Die OÖGKK verschickt Erinnerungsschreiben jeweils vor Ablauf der Angehörigeneigenschaft und zwar

- wegen Erreichung des 18. Lebensjahres.
- wegen Ablauf der Angehörigeneigenschaft zwischen 18. und 27. Lebensjahr, jeweils mit 30. 11. des Kalenderjahres, wenn keine weiteren Nachweise (Familienbeihilfe oder Schulbesuchsbestätigung/Studienbestätigung) erbracht werden.
- bei Erreichung des 27. Lebensjahres.

Selbstversicherung für Studierende

(§ 16/2 ASVG)

Die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) für Student/innen ist ein Angebot für Studierende, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung in Österreich oder in einem anderen EU-Staat pflichtversichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Aus der Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht Anspruch auf Sachleistungen (z. B. ärztliche Hilfe, Spitalspflege, Heilmittel, Heilbehelfe). Angehörige des Versicherten sind – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – beitragsfrei mitversichert.

Der begünstigte Beitrag beträgt **€ 56,74***. Achtung: Dieser begünstigte Beitrag gilt jedoch nicht, wenn der Selbstversicherte ein Einkommen bezieht, welches das im § 49 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 bezeichnete Höchstausmaß (aktuell: **€ 10.000,00**) im Kalenderjahr überschreitet.

Ihre Ansprechpartner/innen des Teams „Selbstversicherungsservice“:

Adresse:
Gruberstraße 77
Zimmer 101
4021 Linz
selbstversicherungsservice@oegkk.at
www.oegkk.at/selbstversicherung

Telefon:
05 78 07 - 10 42 27 05 78 07 - 10 42 59
05 78 07 - 10 42 55 05 78 07 - 10 42 60
05 78 07 - 10 42 56 05 78 07 - 10 42 61
05 78 07 - 10 42 57 05 78 07 - 10 42 62
05 78 07 - 10 42 58

Geringfügige Beschäftigung

(§ 19a ASVG)

Geringfügig beschäftigte Personen können sich sehr preiswert in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Aus dieser Krankenversicherung besteht Anspruch auf Sachleistungen (z. B. ärztliche Hilfe, Spitalspflege, Heilmittel, Heilbehelfe) und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld). Die Versicherungszeiten dieser Selbstversicherung werden für die Pension als Beitragszeiten berücksichtigt.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt der Betrag der geltenden Geringfügigkeitsgrenze (monatlich **€ 425,70***). Der monatliche Beitrag beträgt 2017 **€ 60,09***. Dieser ist immer für den vollen Kalendermonat zu zahlen, auch dann, wenn die Selbstversicherung während des Monats beginnt oder endet.

Beschäftigung bei mehreren Dienstgebern

Für Dienstnehmer, die gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben (auch solche die mittels Dienstleistungsscheck entlohnt werden) und das gesamte Entgelt aus allen Beschäftigungen den Betrag von **€ 425,70*** übersteigt, entsteht eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung.

Werden neben einer vollversicherten Tätigkeit eine oder mehrere geringfügige Beschäfti-

gung(en) ausgeübt, so entsteht ebenfalls von Gesetzes wegen für diese geringfügig(en) Beschäftigung(en) eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, jedoch keine in der Arbeitslosenversicherung.

Die entsprechenden Beitragsnachzahlungen sind im darauf folgenden Jahr zu entrichten. Wurden für die Zeit dieser Beschäftigungen bereits Beiträge für eine „Student/innen-selbstversicherung“ entrichtet, werden diese selbstverständlich gegengerechnet.



Ihre Ansprechpartner/innen:

Adresse:
Gruberstraße 77
4021 Linz
www.oegkk.at
Telefon:
05 78 07 - 50 43 10